

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 1994

Ausgegeben und versendet am 21. Juni 1994

22. Stück

32. Gesetz vom 27. Jänner 1994, mit dem das Landesbeamtengesetz 1985 geändert wird (9. Novelle zum Landesbeamtengesetz 1985)
(XVI. Gp., RV 436, AB 448)
33. Gesetz vom 24. März 1994 über Maßnahmen zur Gewährleistung der wirtschaftlichen Entwicklung im Burgenland (Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz 1994 - WiföG), mit dem gleichzeitig das Burgenländische Tourismusgesetz 1992 geändert wird
(XVI. Gp., RV 460, AB 466)

32. Gesetz vom 27. Jänner 1994, mit dem das Landesbeamtengesetz 1985 geändert wird (9. Novelle zum Landesbeamtengesetz 1985)

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz vom 1. Oktober 1985 über das Dienstrecht der Landesbeamten (Landesbeamtengesetz 1985), LGBl.Nr. 48, in der Fassung der Gesetze LGBl.Nr. 2/1987, 15/1988, 53/1988, 54/1990, 19/1991, 60/1991, 52/1992, 87/1993 und der Kundmachung LGBl.Nr. 29/1991, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 Abs. 2 werden folgende Ziffern 28) und 29) angefügt:

„(28) Die Artikel I, II, III und IV des Bundesgesetzes, BGBl.Nr. 334/1993, mit dem das Pensionsgesetz 1965, das Gehaltsgesetz 1956, das Nebengebührenzulagengesetz, die Bundesforste-Dienstordnung 1986, das Bezügegesetz, das Post- und Telegraphenpensionsgesetz 1967, das Bundesgesetz über die Pensionsansprüche der Zivilbediensteten der ehemaligen k.u.k. Heeresverwaltung und ihrer Hinterbliebenen, das Bundestheaterpensionsgesetz 1958, das Dorotheumsgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1985, das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 und das Verfassungsgerichtshofgesetz geändert werden (Pensionsreform-Gesetz 1993 - PRG 1993); der Artikel I ist nach Maßgabe folgender Bestimmungen anzuwenden:

- a) Die Überschrift zu § 13 c Pensionsgesetz 1965, BGBl.Nr. 340, in der Fassung BGBl.Nr. 334/1993, entfällt. § 13 c lautet: „§ 13 c. Die Landesregierung hat die Höhe des Pensionssicherungsbeitrages gemäß § 13 a durch Verordnung festzusetzen.“
- b) § 13 d Pensionsgesetz 1965, BGBl.Nr. 340, in der

Fassung BGBl.Nr. 334/1993, ist nicht anzuwenden.
c) Im § 58 Abs. 4 Z 1 des Pensionsgesetzes 1965, BGBl.Nr. 340, in der Fassung BGBl.Nr. 334/1993, tritt an die Stelle der Wortfolge „§§ 13 a bis 13 d“ die Wortfolge „§§ 13 a bis 13 c“.

(29) Die Artikel I, II, IV, XI und XII des Bundesgesetzes, BGBl.Nr. 518/1993, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz (BDG-Novelle 1993), das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, die Reisegebührenvorschrift 1955, das Ausschreibungsgesetz 1989, das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz, das Richterdienstgesetz, das Pensionsgesetz 1965, die Bundesforste-Dienstordnung 1986, das Land- und Forstarbeiter-Dienstrechtsgesetz, das Nebengebührenzulagengesetz und das Bundesfinanzgesetz 1993 geändert werden.“

2. § 14 Abs. 1 Z 3 lit. b, c, d, e, f, g erhalten die Buchstabenbezeichnungen „c, d, e, f, g, h“. Nach § 14 Abs. 1 Z 3 lit. a wird folgende lit. b eingefügt: „b) Nach § 48 gilt folgender § 48 a als eingefügt:

§ 48 a

Reisezeit

(1) Reisezeit ist jene Zeit, die von dem eine Dienstreise durchführenden Beamten aufgewendet werden muß, um die Wegstrecke von seiner Dienststelle zum Dienstverrichtungsort, vom Dienstverrichtungsort zu einem anderen Dienstverrichtungsort und vom Dienstverrichtungsort zu einer Dienststelle zurückzulegen.

(2) Reisezeit gilt als Dienstzeit im Ausmaß von

- 100 v.H. der Reisezeit, soweit diese innerhalb der im Dienstplan vorgeschriebenen Dienststunden liegt,
- 66,66 v.H. der Reisezeit, soweit diese außerhalb der im Dienstplan vorgeschriebenen Dienststunden liegt und der Beamte ein Kraftfahrzeug selbst lenkt,
- 33,33 v.H. der Reisezeit, soweit diese außerhalb der im Dienstplan vorgeschriebenen Dienststunden liegt und

- a) die weitere Voraussetzung nach Z 2 nicht erfüllt ist oder
 b) der Beamte ein eigenes Kraftfahrzeug lenkt, ohne daß er Anspruch auf eine besondere Entschädigung gemäß § 10 Abs. 2 RGV 1955 hat.

(3) Reisezeiten, die außerhalb der im Dienstplan vorgeschriebenen Dienststunden liegen, gelten in dem sich aus Abs. 2 Z 2 und 3 ergebenden Ausmaß und nach Maßgabe der Bestimmungen des § 49 als Überstunden. Sie sind nach den Bestimmungen des § 49 abzugelten.

(4) Abweichend von Abs. 2 Z 2 gilt für Beamte, zu deren Aufgabenbereich das Lenken von Dienstkraftwagen zählt, die Reisezeit im Ausmaß von 100 v.H. als Dienstzeit.“

Artikel II

- Artikel I Z 1 tritt in dem Zeitpunkt in Kraft, in dem die auf die Landesbeamten für sinngemäß anwendbar erklärten Bundesgesetze für die öffentlich-rechtlichen Bediensteten des Bundes in Kraft treten.
- Artikel I Z 2 tritt mit 1.1.1994 in Kraft.

Der Präsident des Landtages: Der Landeshauptmann:

Dr. Dax

Stix

33. Gesetz vom 24. März 1994 über Maßnahmen zur Gewährleistung der wirtschaftlichen Entwicklung im Burgenland (Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz 1994 - WiföG), mit dem gleichzeitig das Burgenländische Tourismusgesetz 1992 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

1. Abschnitt

Ziele und Förderungsschwerpunkte

§ 1

Ziele der Wirtschaftsförderung

(1) Ziel dieses Gesetzes ist es, der burgenländischen industriellen und gewerblichen Wirtschaft die Anpassung an die geänderte geopolitische Situation in Mitteleuropa zu erleichtern und die sich daraus ergebenden Möglichkeiten und Chancen bestmöglich auch hinsichtlich der Internationalisierung zu fördern und damit ihre Wettbewerbsfähigkeit in einem großen Wirtschaftsraum zu stärken.

(2) Gleichzeitig sollen damit unter Bedachtnahme auf die Ziele der Raumplanung und die bestehende Betriebsstruktur im Burgenland eine Verbesserung der Lebensbedingungen der Bevölkerung, die Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen und die Sicherung der Nahversorgung herbeigeführt werden.

(3) Dabei ist insbesondere auf innovative und technologieorientierte Produktionen und Dienstleistungen unter Beachtung der ökologischen Verträglichkeit Bedacht zu nehmen.

§ 2

Ziel der Tourismusförderung

Ziel der Tourismusförderung durch das Land ist die Erhaltung und weitere Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Tourismuswirtschaft im Burgenland durch eine spürbare Anhebung der Qualität des Angebotes unter Beachtung der Originalität und Ursprünglichkeit und unter besonderer Berücksichtigung einer langfristigen und kontinuierlichen Entwicklung.

§ 3

Förderungsschwerpunkte

(1) Zur Erreichung der im § 1 genannten Ziele ist eine möglichst effektive Förderung insbesondere in folgenden Schwerpunktbereichen vorzunehmen:

- Innovation und Technologie
- Forschung und Entwicklung
- Umwelt und Ökologie
- Internationalisierung
- Verbesserung der Wirtschaftsstruktur burgenländischer Klein- und Mittelbetriebe
- Infrastruktur

(2) Zur Erreichung des im § 2 genannten Zieles können Förderungen insbesondere für folgende Vorhaben gewährt werden:

- Schaffung und Erweiterung von Tourismusbetrieben und Tourismuseinrichtungen
- Maßnahmen, die eine Qualitätsverbesserung des Tourismusangebots erreichen
- Maßnahmen, die das Tourismusangebot bereichern
- Beratung, Ausbildung, Weiterbildung und Schulung von Managern und Tourismuspersonal
- Ausbau von Organisations- und Managementstrukturen
- Schaffung und Unterstützung von Vertriebsmaßnahmen.

2. Abschnitt

Förderungsvoraussetzungen und Förderungsmaßnahmen

§ 4

Förderungswerber, Ausschluß der Förderung

(1) Zur Erreichung der im § 1 definierten Ziele können Förderungen nur physischen und juristischen Personen, Personengesellschaften des Handelsrechtes sowie eingetragenen Erwerbsgesellschaften der industriellen und gewerblichen Wirtschaft gewährt werden

- deren Betriebsstätte, für die eine Förderung beantragt wird oder der die Förderung zugute kommen soll, sich im Burgenland befindet oder

2. die im Burgenland einen Betrieb oder eine Betriebsstätte zu gründen beabsichtigen.

(2) Förderungen zur Erreichung des im § 2 definierten Zieles können physischen und juristischen Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts sowie eingetragenen Erwerbsgesellschaften gewährt werden, sofern die Förderungswürdigkeit der einzelnen touristischen Projekte nach einer Prüfung hinsichtlich ihrer Wirtschaftlichkeit, ihrer regionalwirtschaftlichen Impulswirkung und ihrer ökologischen Vereinbarkeit feststeht.

(3) Förderungswerber können neben solchen nach Abs. 1 auch Gemeinden und Sondergesellschaften sein, sofern sie Infrastrukturvorleistungen zum Zwecke der Schaffung von Gewerbe- und Industriezonen erbringen.

(4) Der Förderungswerber muß die wirtschaftlichen Voraussetzungen erbringen, die eine Realisierung des Projektes erwarten lassen.

(5) Förderungswerber müssen die für die Durchführung des zu fördernden Projektes erforderlichen Berechtigungen und Bewilligungen nachweisen.

(6) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Förderungen wird durch dieses Gesetz nicht begründet.

§ 5

Förderungsmaßnahmen

Zur Erreichung der in diesem Gesetz definierten Ziele (§§ 1 und 2) sind als Förderungsmaßnahmen

1. nicht rückzahlbare Zuschüsse
2. die Übernahme von Bürgschaften für Kredite und Darlehen
3. Beratung im Zusammenhang mit Wirtschaftsförderungsmaßnahmen, die Erstellung von Gutachten und Hilfestellung bei Marktinformationen
4. die Übernahme und Verwaltung von Unternehmensbeteiligungen, insbesondere Geschäftsanteilen und Aktien
5. Betrieb, Übernahme und Vermittlung aller, den Zielsetzungen dieses Gesetzes entsprechenden Geschäfte, Durchführung aller Tätigkeiten, mit der Zielsetzung, für die burgenländische industrielle und gewerbliche Wirtschaft sowie die burgenländische Tourismuswirtschaft Förderungsmaßnahmen zu setzen vorzusehen.

3. Abschnitt

Durchführung der Förderung

§ 6

Förderungsstelle

(1) Die Landesregierung hat zur Durchführung der Förderungsmaßnahmen gemäß § 5 dieses Gesetzes die Wirtschaftsservice Burgenland Aktiengesellschaft - WiBAG zu gründen.

(2) Die Wirtschaftsservice Burgenland Aktiengesellschaft - WiBAG ist mit der Durchführung der Maßnahmen gemäß § 5 Z 1 und 2, insbesondere der Begutachtung, der Abwicklung und der Kontrolle, treuhändig zu betrauen, dabei sind Förderungsansuchen bei dieser Gesellschaft einzubringen. Im Rahmen der treuhändischen Betrauung ist vorzusehen, daß die Entscheidung über die Förderung von der Beurteilungskommission für wirtschaftliche Angelegenheiten oder der Beurteilungskommission für Tourismusangelegenheiten getroffen wird. Die näheren Bestimmungen über die Voraussetzungen für die Gewährung einer Förderung und die vom Förderungswerber vorzulegenden Unterlagen sind von der Wirtschaftsservice Burgenland Aktiengesellschaft - WiBAG in Richtlinien festzulegen. Die Gewährung einer Förderung darf ausschließlich auf Basis der erlassenen Richtlinien erfolgen. Die Erlassung sowie die Änderung dieser Richtlinien erfolgt nach vorheriger Genehmigung durch die Landesregierung und ist im Landesamtsblatt für das Burgenland zu verlautbaren. Die erstmalige Erlassung dieser Richtlinien kann durch die Landesregierung erfolgen.

(3) Die Entscheidung über und die unmittelbare Durchführung der Förderungsmaßnahmen gemäß § 5 Z 3 bis 5 obliegen unter Beachtung der Zielsetzungen (§§ 1 und 2) und der Förderungsschwerpunkte (§ 3) ausschließlich der Wirtschaftsservice Burgenland Aktiengesellschaft - WiBAG.

(4) Über die gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes durchgeführten Maßnahmen hat die Wirtschaftsservice Burgenland Aktiengesellschaft - WiBAG der Landesregierung jährlich zu berichten.

§ 7

Wirtschaftsförderungsfonds

(1) Der Burgenländische Wirtschaftsförderungsfonds - im folgenden kurz als Fonds bezeichnet -, der der Förderung der Wirtschaft des Burgenlandes dient, ist ein Verwaltungsfonds und wird von der Landesregierung verwaltet und dient zur Finanzierung der Förderungsmaßnahmen gemäß § 5 Z 3 bis 5.

(2) die Mittel des Fonds werden aufgebracht:

1. durch Zuführung der Mittel aus Privatisierungserlösen des Landes
2. durch Erträge der Veranlagungen der Fondsmittel
3. durch Rückflüsse aus Tilgungen gewährter Darlehen
4. durch sonstige Einnahmen.

(3) Die Mittel des Fonds sind in der Form zu verwenden, daß der Wirtschaftsservice Burgenland Aktiengesellschaft - WiBAG - dem jeweiligen Finanzmittelbedarf entsprechend - die erforderlichen Geldbeträge in Form von Gesellschaftskapital, aktienrechtlichen Genußrechten oder Gesellschafterdarlehen zur Verfügung gestellt werden.

§ 8

Aufbringung der Förderungsmittel

Die Förderungsmittel zur Finanzierung der Förderungsmaßnahmen gemäß § 5 Z 1 und 2 sind aufzubringen durch:

1. vom Land bereitgestellte Mittel
2. Zinserträge veranlagter Förderungsmittel
3. wegen Nichterfüllung von Auflagen rückgezahlte Mittel
4. sonstige Mittel.

§ 9

Kontrolle

Die Landesregierung hat dem Landtag jährlich über die nach diesem Gesetz im Laufe eines Haushaltsjahres getroffenen Maßnahmen und ihre Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung des Burgenlandes sowie über die daraus resultierende finanzielle Belastung des Landes und die Tätigkeit und Gebarung des Burgenländischen Wirtschaftsförderungsfonds zu berichten. In den Bericht der Landesregierung ist der Bericht der Wirtschaftsservice Burgenland Aktiengesellschaft - WiBAG aufzunehmen.

Artikel II

(1) Das Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz 1980, LGBl.Nr. 1/1981 in der Fassung der Gesetze LGBl.Nr. 44/1987, 32/1991, 59/1991 und 12/1993, tritt außer Kraft.

(2) Die nach dem Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz, LGBl.Nr. 1/1967, dem Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz 1973, LGBl.Nr. 45, und dem Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz 1980, LGBl.Nr. 1/1981 in der Fassung der Gesetze LGBl.Nr. 44/1987, 32/1991, 59/1991 und 12/1993, gewährten Förderungsmaßnahmen sind nach den dort enthaltenen Bestimmungen weiterzuführen. Die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes eingelangten, nicht erledigten Förderungsansuchen sind nach den Bestimmungen des Landes-Wirtschaftsför-

derungsgesetzes 1980, LGBl.Nr. 1/1981 in der Fassung der Gesetze LGBl.Nr. 44/1987, 32/1991, 59/1991 und 12/1993, von der WiBAG zu erledigen, wobei eine allenfalls ergänzende Begutachtung durch die WiBAG erfolgen kann. Die ab Inkrafttreten dieses Gesetzes eingelangten Förderungsanträge sind von der WiBAG nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu erledigen.

Artikel III

(1) Die §§ 29 und 30 des Burgenländischen Tourismusgesetzes 1992, LGBl.Nr. 36, treten außer Kraft.

(2) Die nach dem Burgenländischen Tourismusgesetz 1992, LGBl.Nr. 36, gewährten Förderungsmaßnahmen sind nach den dort enthaltenen Bestimmungen weiterzuführen. Die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes eingelangten, nicht erledigten Förderungsansuchen sind nach den Bestimmungen des Burgenländischen Tourismusgesetzes 1992, LGBl.Nr. 36, zu erledigen, wobei eine allenfalls ergänzende Begutachtung durch die WiBAG erfolgen kann. Die ab Inkrafttreten dieses Gesetzes eingelangten Förderungsanträge sind von der WiBAG nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu erledigen.

Artikel IV

(1) Das Wirtschaftsförderungsfonds-Gesetz, LGBl.Nr. 59/1991, tritt außer Kraft.

(2) Der damit errichtete Wirtschaftsförderungsfonds wird als Wirtschaftsförderungsfonds gemäß § 7 dieses Gesetzes weitergeführt.

Artikel V

Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 1994 in Kraft.

Der Präsident des Landtages: Der Landeshauptmann:

Dr. Dax

Stix